



Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 8. November 2022

- 1. Ergebnisse der Steuerschätzung** | Steigende Steuereinnahmen bei zunehmender Inflation
- 2. Die Gaspreisbremse kommt** | Abschlussbericht der Kommission Gas und Wärme.
Formulierungshilfe des BMWK durch das Bundeskabinett beschlossen
- 3. Deutschland-Ticket für den ÖPNV** | Weitere Ergebnisse des Beschlusses der
Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 2. November 2022
- 4. Wohngeldreform und höherer Heizkostenzuschuss** | Bundestag berät Wohngeld-Plus-Gesetz
- 5. Debatten-Konvent der SPD** | Leitantrag: Ein Jahrzehnt des Aufbruchs. Ein Jahrzehnt der sozialen
Demokratie. Unsere Missionen für eine gerechte Transformation.
- 6. Modernes Verkehrsrecht für Kommunen** | Veranstaltung der SPD-Bundestagsfraktion am 23.
November 2022 in Berlin
- 7. Liegenschaftspolitik des Bundes** | Videokonferenz der AG Kommunalpolitik der SPD-
Bundestagsfraktion und der Bundes-SGK mit der BImA am 24. November 2022
- 8. Kurs 60 der Sozialdemokratischen Kommunal-Akademie** | Bewerbungen im Seminarportal
der Parteschule noch bis zum 11. November 2022 möglich

1. Ergebnisse der Steuerschätzung | Steigende Steuereinnahmen bei zunehmender Inflation

Im Vergleich zu der Mai-Steuerschätzung ergibt sich insbesondere für die Jahre ab 2024 ein deutlich höheres Steueraufkommen. Denn die aktuelle Projektion der nominalen gesamtwirtschaftlichen Eckwerte (nominales BIP, Bruttolöhne und -gehälter, Unternehmens- und Vermögenseinkommen) geht für die Zukunft von deutlich höheren Werten aus. Insofern muss bei einer Bewertung der Steuererhöhungen der Unterschied zwischen nominalen und realen BIP beachtet werden. In einer Zeit überdurchschnittlich steigender Preise ist es nur folgerichtig, dass das nominale Steueraufkommen wächst. Gleiches ist allerdings auch für die Ausgabenseite anzunehmen. Insofern müssen die Ergebnisse der Steuerschätzung relativiert werden. Das geschieht auch durch den Bundesfinanzminister in seiner Presseerklärung:

„Aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ... und der massiv gestiegenen Energiepreise haben sich die gesamtwirtschaftlichen Aussichten deutlich eingetrübt gegenüber den Annahmen in der Frühjahrsprojektion 2022 ... Insbesondere der Konsum wird in preisbereinigter Rechnung durch die mit den Preisanstiegen verbundenen Kaufkraftverluste deutlich gedämpft, auch die Industrieproduktion ist negativ betroffen. Im Winterhalbjahr 2022/23 wird daher von einem leicht rückläufigen Bruttoinlandsprodukt ... ausgegangen, so dass im Jahr 2023 insgesamt ein Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Aktivität erwartet wird.“

„Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich einige der beschlossenen Entlastungsmaßnahmen noch im Gesetzgebungsverfahren befinden. Deren Umsetzung wird die Steuereinnahmen in den Jahren ab 2023 gegenüber den vorgelegten Ergebnissen erheblich mindern.“

In diesem Lichte ist es notwendig, die kommunale Finanzsituation vor dem Hintergrund des bestehenden Investitionsrückstaus und der notwendigen Zukunftsinvestitionen zu sehen. Weiter gilt, wie seit Beginn der „Corona-Krise“, dass die kommunalen Haushalte nicht zu Sparhaushalten werden dürfen, wenn wir die notwendigen Zukunftsinvestitionen auslösen und der Rezession entgegenwirken wollen. Die Finanzausstattung der Kommunen bleibt ein hochsensibles Thema, gerade auch in der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung von Bund und Ländern.

In der Broschüre „2022“ beleuchtet der Deutsche Städtetag die Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Kommunen in Deutschland und ihre Finanzen. So heißt es: „Zu den aktuell größten Herausforderungen der kommunalen Haushalte gehören die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Der Fokus der Schlaglichter richtet sich daher auf die vielfältigen Folgen der Krise: auf die zunehmende Zahl an Geflüchteten, die steigenden Energiepreise, die Inflationsentwicklung und die Auswirkungen des Rückgangs der Wirtschaftsleistung auf die kommunalen Haushalte. Auch wenn die Halbwertszeit der verschiedensten Finanzprognosen in einem atemberaubenden Maß abnimmt, so sind die Schlussfolgerungen dennoch beständig. Aufgabenausweitung oder Mindereinnahmen sind für die Kommunen so oder so nicht verkraftbar. Bund und Länder sind gefordert, Risiken zu minimieren oder zu übernehmen und sich an Mehrbelastungen zu beteiligen.“

Mehr Informationen:

Ergebnisse der Steuerschätzung:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/10/2022-10-27-ergebnisse-der-steuerschaetzung.html>

Broschüre Stadtfinanzen des Deutschen Städtetages:

<https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Beitraege-zur-Stadtpolitik/2022/beitraege-zur-stadtpolitik-119-stadtfinanzen-2022.pdf>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

2. Die Gaspreisbremse kommt | Abschlussbericht der Kommission Gas und Wärme. Formulierungshilfe des BMWK durch das Bundeskabinett beschlossen

Die Expert:innen-Kommission Gas und Wärme hat ihren Abschlussbericht am 31. Oktober 2022 vorgelegt. Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bedanken sich bei der Kommission. Die Vorschläge für die Gaspreisbremse werden von der Bundesregierung aufgenommen. Im Beschluss der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 2. November 2022 wird auf den wirtschaftlichen Abwehrschirm mit einem Volumen von 200 Milliarden Euro eingegangen, dem auch der Bundesrat zugestimmt hat. Es wird dargelegt, wie die Gaspreisbremse ausgestaltet werden soll, wie eine erste Überbrückungshilfe im Dezember 2022 wirksam werden kann, wie eine Gaspreisbremse für Industrieunternehmen diese substantiell ab Januar 2023 entlasten kann und das eine Strompreisbremse ebenfalls ab 1. Januar 2023 wirken soll.

Aus den Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sollen Härtefallregelungen dort finanziert werden, wo trotz Strom- und Gaspreisbremse finanzielle Belastungen bestehen, die von den Betroffenen nicht ausgeglichen werden können.

Dieses soll explizit für Krankenhäuser, Universitätskliniken und Pflegeeinrichtungen der Fall sein. Zudem sollen gezielte Hilfen für Kultureinrichtungen zur Verfügung stehen. Stadtwerken mit vorübergehenden Liquiditätsbedarfen soll geholfen werden.

Für kleine und mittlere Unternehmen wollen Bund und Länder eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Die Frage, ob die Energiepreisbremsen auch für kommunale Einrichtungen gelten, treibt viele um. In dem Zwischenbericht der Expert:innen-Kommission zu Gas und Wärme heißt es bereits: „Der Staat übernimmt als Zahler die Abschläge **aller** Fernwärme- und Gaskunden mit Standardlastprofil (SLP) sowie **aller** Gaskunden mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) außer für Industrie und Stromerzeugungskraftwerke.“

In der bereits vom Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfe für das Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme, welches als Artikel 3 an das ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023 angehängt werden soll, heißt es in §1 (2): „Der Begriff des Letztverbrauchers in diesem Gesetz entspricht dem des Letztverbrauchers nach §3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes“ (Natürliche und juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.) Das umfasst auch kommunale Einrichtungen und wird sowohl vom Bundeskanzleramt als auch Mitgliedern der Expert:innen-Kommission bestätigt.

Mehr Informationen:

Zwischenbericht der Expert:innen-Kommission Gas und Wärme vom 10. Oktober 2022

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/expertinnen-kommission-gas-und-waerme.html>

Abschlussbericht der Expert:innen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.pdf?blob=publicationFile&v=8>

Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022: <https://www.niedersachsen.de/download/189466>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

3. **Deutschland-Ticket für den ÖPNV** | Weitere Ergebnisse des Beschlusses der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit dem Bundeskanzler am 2. November 2022

Dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit dem Bundeskanzler nach wird schnellstmöglich ein digitales deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro/Monat eingeführt. Der Bund stellt hierfür jährlich 1,5 Milliarden Euro zum Verlustausgleich zur Verfügung, die Länder beteiligen sich in gleicher Höhe.

Darüber hinaus stellt der Bund ab 2022 zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von einer Milliarde Euro jährlich zur Verfügung. Die Dynamisierung der Regionalisierungsmittel wird auf 3 Prozentpunkte erhöht. Um die weitere quantitative und qualitative Weiterentwicklung des ÖPNV zu sichern heißt es: „Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister von Bund und Ländern ihre Beratungen zum Ausbau- und Modernisierungspakt im Öffentlichen Nahverkehr zeitnah abzuschließen. Über die darüber hinausgehende weitere Entwicklung der Regionalisierungsmittel und des Deutschlandtickets für die Zeit ab 2025 werden Bund und Länder Ende 2024 sprechen.

Eine weitere Vereinbarung von Bund und Ländern wurde bezüglich der **Kosten der Aufgaben im Bereich Flucht und Migration** getroffen: „Um Länder und Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Flucht und Migration finanziell zu unterstützen, wird der Bund den Ländern für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen. Im Sinne der Vereinbarung vom 7. April 2022 stellt der Bund den Ländern darüber hinaus für das Jahr 2022 1,5 Milliarden für ihre Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten zur Verfügung. Für die Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten kommen, wird der Bund die Länder mit einer allgemeinen flüchtlingsbezogenen Pauschale in Höhe von 1,25 Milliarden Euro jährlich ab 2023 unterstützen.“

Mehr Informationen:

Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022: <https://www.niedersachsen.de/download/189466>

Kritische Stimme des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages:
<https://www.staedtetag.de/presse/pressemitteilungen/2022/ergebnisse-bleiben-weit-hinter-den-erwartungen-der-staedte-zurueck>

<https://www.landkreistag.de/presseforum/nachrichten/3260-ein-stueck-weit-im-stich-gelassen>

Und ein Lob der Allianz pro Schiene:

<https://www.allianz-pro-schiene.de/presse/pressemitteilungen/49-euro-ticket-als-historischer-schritt/>

4. **Wohngeldreform und höherer Heizkostenzuschuss** | Bundestag berät Wohngeld-Plus-Gesetz

In der Woche vom 7. bis zum 11. Oktober 2022 ist der Entwurf des Wohngeld-Plus-Gesetzes Gegenstand der parlamentarischen Beratungen im Deutschen Bundestag. Am Montag findet eine öffentliche Anhörung statt. Am Mittwoch und Donnerstag sind die erste, zweite und dritte Lesung geplant.

Diese große Wohngeldreform enthält vier wichtige Komponenten:

- Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente
- Einführung einer Klimakomponente
- ergänzende Anpassung der Wohngeldformel an den Einkommensgrenzen

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

- Aktualisierung der Mietenstufen

Wie wirkt die Wohngeldreform?

Die Reform führt zu einer Verdoppelung des Wohngeldes bei den bisherigen Wohngeldempfängerhaushalten!

Zusätzlich können rund 1,4 Millionen Haushalte einen Wohngeldanspruch geltend machen, davon rund 380.000 Haushalte, die bisher im SGB II bzw. SGB XII-Bezug standen. Davon sind rund 65.000 Haushalte, die durch zusätzlichen Kinderzuschlag nicht mehr auf Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen sind.

Die fiskalischen Wirkungen:

Die Kommunen werden ab 2023 jährlich aufwachsend um 158 Millionen Euro bis zu 210 Millionen in 2025 entlastet (Wechsler aus dem Bezug von SGB II-Leistungen ins vorrangige System des Wohngeldes), da das Wohngeld je hälftig durch Bund und Länder finanziert wird und der Kinderzuschlag durch den Bund getragen wird. Insgesamt werden im Jahr 2023 voraussichtlich rund 3 Milliarden Euro mehr an private Haushalte ausgezahlt!

Ein **Engpass** dieser Wohngeldreform liegt darin, dass eine zum 1. Januar 2023 gelingende Bearbeitung der zusätzlichen Wohngeldanträge in den Wohngeldstellen der Kommunen nicht möglich sein wird. Es ist mit einer Verzögerung der Bescheide und der Auszahlungen zu rechnen. Dem könnte eine vorzeitige Bearbeitung und Bewilligung mit einer vorläufigen Zahlung nach §26a (WohnGG neu) möglicherweise entgegenwirken. Allerdings muss eine Doppelbearbeitung der Fälle durch nachträgliche Überprüfung und damit verbundenen Rückforderungen vermieden werden. Die Kommunen hoffen hier auf eine vereinfachte Regelung, die eine bessere Handhabung erlaubt.

Heizkostenzuschuss II:

Für die im Jahr 2022 erwarteten Mehrbelastungen für Haushalte, die mindestens in einem Monat von September bis Dezember 2022 wohngeldberechtigt waren (rund 660.000 Haushalte) oder sein werden, wird ein zweiter Heizkostenzuschuss ausgezahlt. Zudem erhalten rund 372.000 Geförderte nach dem BAföG und 180.000 nach Aufstiegsfortbildungsfördergesetz oder Empfänger von Berufsbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld.

Mehr Informationen:

Aus dem parlamentarischen Verfahren im Bundestag:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw45-de-wohngeld-mittwoch-917414>

Stellungnahme des DStGB und DST zur Anhörung des Wohngeld-Plus-Gesetzes am 7. November 2022 im Deutschen Bundestag

<https://www.bundestag.de/resource/blob/917352/ed8f4de4c16c8f6074ef0147de48c8e6/Stellungnahme-DST-und-DStGB-data.pdf>

5. Debatten-Konvent der SPD | Leitantrag: Ein Jahrzehnt des Aufbruchs. Ein Jahrzehnt der sozialen Demokratie. Unsere Missionen für eine gerechte Transformation.

Am 5. Und 6. November hat in Berlin der Debatten-Konvent der SPD stattgefunden. Die Bundes-SGK hat sich auch mit einem Impulspapier beteiligt: „Der klimagerechte Wirtschaftsstandort Deutschland – Transformation in Städten, Gemeinden und Kreisen.“

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de

Mehr Informationen:

Impuls der Bundes-SGK:

[https://debattenkonvent.spd.de/fileadmin/debattenkonvent_2022/Impulse/Klimagerechte Wirtschaft/Transformation in Staedten Gemeinden und Kreisen.pdf](https://debattenkonvent.spd.de/fileadmin/debattenkonvent_2022/Impulse/Klimagerechte_Wirtschaft/Transformation_in_Staedten_Gemeinden_und_Kreisen.pdf)

Zu den vielfältigen Impulsen:

<https://debattenkonvent.spd.de/impulse/>

Zu dem beschlossenen Leitantrag:

[https://debattenkonvent.spd.de/fileadmin/debattenkonvent_2022/Beschluesse/20221106 Beschluss Transformation.pdf](https://debattenkonvent.spd.de/fileadmin/debattenkonvent_2022/Beschluesse/20221106_Beschluss_Transformation.pdf)

6. Modernes Verkehrsrecht für Kommunen | Veranstaltung der SPD-Bundestagsfraktion am 23. November 2022 in Berlin

Bevor die StVG-Reform im Deutschen Bundestag auf der Tagesordnung steht, möchten die zuständigen Kolleg:innen aus der SPD-Bundestagsfraktion die Anforderungen und Perspektiven für ein modernes Straßenverkehrsrecht diskutieren. Ein Grußwort der saarländischen Ministerpräsidentin Anke Rehlinger, die im Parteivorstand die Verkehrspolitik der SPD verantwortet und die Koalitionsverhandlungen zu diesem Thema geführt hat, wird diese Veranstaltung eröffnen.

Mehr Informationen:

Zum Programm und zur Anmeldung:

<https://www.spdfraktion.de/verkehrsrecht>

7. Liegenschaftspolitik des Bundes | Videokonferenz der AG Kommunalpolitik der SPD-Bundestagsfraktion und der Bundes-SGK mit der BImA am 24. November 2022

In einer Kooperationsveranstaltung der AG Kommunalpolitik der SPD-Bundestagsfraktion mit der Bundes-SGK werden wir uns dem Thema der Liegenschaftspolitik des Bundes und der Rolle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) auf Initiative der zuständigen Berichterstatterin im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen, Isabel Cademartori, MdB, zuwenden. Hier geht es zur Einladung zur Videokonferenz am 24. November 2022.

Mehr Informationen:

Zum Programm und zur Anmeldung:

<https://www.bundes-sgk.de/veranstaltung/bundes-sgk-ag-kommunalpolitik-spd-bundestagsfraktion-zukunft-bima>

8. Kurs 60 der Sozialdemokratischen Kommunal-Akademie | Bewerbungen im Seminarportal der Parteischule digital bis zum 11. November 2022 möglich

- Gesucht werden junge Frauen und junge Männer mit Leidenschaft und Tatkraft für die sozialdemokratische Idee
- Bewerbungsschluss für Teilnehmer*innen 11. November 2022.
- Die Bewerbungen sind nur noch digital möglich im Anmeldeportal der Parteischule.

<https://parteischule.spd.de/?modul=seminare&SeminarId=231>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de



DEMO
■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

DIE NEUE DEMO

**digitaler – aktueller –
stärker vernetzt**

Im Abo als Printausgabe oder E-Paper
vier Mal im Jahr erhältlich.

Jetzt abonnieren ›

Datenschutzgrundverordnung:

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: info@bundes-sgk.de

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

www.bundes-sgk.de